
Tagungsberichte

„Human Rights and Criminal Justice“. Bericht über den „18th International Course in Criminology“ in Miskolc/Ungarn vom 21.–25. August 1990

Wolfgang Deichsel
Universität Hamburg

„History intervened in our plans to make such a course!“ Prof. Tibor Horváth von der kriminalwissenschaftlichen Fakultät der Universität Miskolc, der diese Tagung zusammen mit der „Internationalen Gesellschaft für Kriminologie“ und dem „International Institute of the Protection of Human Rights“ in Straßburg veranstaltete, brachte mit diesen Worten in seiner Schlußrede ein allgemeines „Kongreßgefühl“ auf den Punkt: wegen der geschichtlichen Ereignisse in den Jahren 1989/90 in Osteuropa hätten Kongreßthema und Tagungsort nicht besser gewählt und vorausgeplant werden können.

Freie Parlamentswahlen im März 1990, die Öffnung der Grenzen nach Österreich für DDR-Flüchtlinge am 11. September 1989, der Antrag auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft und damit auch die Anerkennung der Europäischen Menschenrechtskonvention, am klassischen Menschenrechtsschutz orientierte Straf(verfahrens)rechtsänderungen – in Ungarn scheinen die Menschen- und Bürgerrechte wieder eine neue Heimat gefunden zu haben.

Eine weitere Bestätigung hierfür war ein Brief von Prof. Tibor Horváth, der mich Ende des letzten Jahres aus Miskolc erreichte: „Being the President of the League against Capital Punishment, I have the pleasure to inform you that as a result of the efforts of the League capital punishment has been abolished in Hungary“. Das Verfassungsgericht hatte im Oktober 1990 die Todesstrafe als Verstoß gegen die von der ungarischen Verfassung geschützten Menschenrechte für verfassungswidrig erklärt.

Die Tagung mit ca. 120 Teilnehmern aus 22 Ländern behandelte vor allem die folgenden drei Themenschwerpunkte: Menschenrechte („human rights“) in der internationalen Rechtsordnung und im Verfassungsrecht, ihre Umsetzung im nationalen Strafverfahrens- und Sanktionsrecht wie der Menschenrechtsschutz gegenüber Opfern von Straftaten.

Daß die Unteilbarkeit von Menschenrechten nicht bedeutet, daß ein Konsens über ihre Definition besteht, wurde gleich zu Beginn der Tagung mit der Frage provoziert: „Was meinen wir, wenn wir von Menschenrechten sprechen?“

Zwei mögliche Antworten wurden hierauf gegeben. „Menschenrechte“ – zu unterscheiden von den nur den Bürgern eines Staates zugestandenen „civil rights“ („Bürgerrechte“) – können im engeren Sinne verstanden werden als die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 proklamierte „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ und die 1950 in Rom unterzeichnete und 1953 in Kraft getretene Europäische Menschenrechtskonvention (erweitert durch das Helsinki-Abkommen), so wie sie von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt werden. Menschenrechte im weiteren Sinne sind die liberalen und sozialen Existenzgrundrechte auf Freiheit und Bedürfnisbefriedigung, die allen Menschen gemeinsam sind, indem sie nicht davon abhängen, zu welcher besonderen Gesellschaft, Gruppe oder Kategorie sie gehören. Diese naturrechtliche Auffassung von Menschenrechten ließ ein drittes Verständnis nicht zu, wonach es sehr verschiedene Auffassungen von Menschenrechten in westlichen, kommunistischen, moslemischen, lateinamerikanischen und afrikanischen Ländern gibt, auch wenn diese Signatarstaaten der Dokumente der Vereinten Nationen sind. Teilnehmer aus der nicht um „westliche“ Werte zentrierten Welt fehlten, um hier der Rückverfolgung der Menschenrechte in die amerikanische „bill of rights“ von 1791 bzw. die „fourteen amendments“ zur amerikanischen Verfassung eine alternative, kulturell verschiedene Verwirklichung von Menschenrechten gegenüberzustellen. Vielleicht war es aber auch die (in Ungarn erfahrene) Gleichsetzung von Marxismus und Stalinismus, die die von Marx in seinen Ausführungen „Zur Judenfrage“ thematisierte und weiterhin gültige Frage nicht aufkommen ließ, inwieweit Menschen- und Freiheitsrechte mit der Gesellschaftsstruktur des jeweiligen Landes, insbesondere dem Besitz an Privateigentum verwoben sind.

Die Kontroverse darüber, ob es eine Hierarchisierung von Menschenrechten gibt, mit einem „harten Kern“ universeller, unverbrüchlicher Menschenrechte an der Spitze der Pyramide, hat in diesem Spannungsfeld zwischen dem Universalismus einer naturrechtlichen und dem Relativismus einer geschichtlichen Interpretation von Menschenrechten ihren Platz. Auch steht eine geschichtlich-kulturell relativierende Sichtweise von Menschenrechten dem Programm einer Tagung entgegen, das auf Menschenrechte als letztgültige Maßstäbe für die Überprüfung ihrer Verwirklichung in den nationalen Kriminaljustizsystemen nicht verzichten kann. Woran sollten sie denn sonst gemessen werden?

Daß der Schutz der Menschenrechte aber gerade von den kulturell-national geprägten Rechtsordnungen mit ihren rechts- und staatsphilosophischen Bezügen und Entstehungsbedingungen abhängt, wurde für den Rechtskreis der westlichen Länder an der sowohl von Albert J. Reiss, Jr. wie von Denis Szábo eingeführten

Gegenüberstellung des Schutzes von Freiheitsrechten in Güterabwägung mit der Wahrung staatlicher Sicherheitsinteressen im Denken Lockes und Rousseaus deutlich. Lockes freiheitliche Auffassung, wonach das Volk der Souverän ist und alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten ist, hat ihren Niederschlag im „common law“ der angelsächsischen Rechtstradition gefunden, in der über notwendige Freiheitsbeschränkungen im Einzelfall entschieden wird. Das liberale-pluralistische System kohärenter und Freiheitsräume eröffnender Einzelentscheidungen sei auch ein denkbare Modell für ein zukünftiges länderübergreifendes europäisches Rechtssystem. Demgegenüber gewährt nach der Vertragstheorie Rousseaus der Staat dem Bürger seine Rechte und neigt bei der Abweichung von staatlich verordneten Pflichten zu einer strikten Verfolgung und Durchsetzung der von ihm erlassenen Gesetze. Der Staat als Garant und Gönner von Grundrechten – diese Alternativen begrenzen oder eröffnen strukturell die Verwirklichung von Menschenrechten in Strafrechtssystemen.

In Plenumssitzungen wurden der Schutz und die Gefährdung von Menschenrechten in das Ermittlungs-, das Haupt- und das Vollstreckungsverfahren hinein verfolgt. Als zentral für die Verwirklichung der Menschenrechte im Ermittlungsverfahren wurden, neben dem Verbot der unerlaubten Vernehmungsmethoden, die Rechte des Beschuldigten, über den Tatvorwurf genau unterrichtet zu werden, sich zu entlasten und sich nicht selbst zu belasten sowie einen Rechtsbeistand seiner Wahl in jeder Lage des Verfahrens mit seiner Verteidigung zu beauftragen, herausgestellt. Da die Wahrnehmung dieser Rechte von ihrer Kenntnis abhängt, überrascht es, daß die in § 136 StPO entsprechend normierten Belehrungspflichten im deutschen Strafverfahrensrecht immer noch als bloße Ordnungsvorschrift behandelt werden, ohne die Folge eines absoluten Beweisverwertungsverbots bei ihrer Verletzung.

Als gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßend wurde es angesehen, die Schutzrechte der Beschuldigten je nach der Schwere des vorgeworfenen Delikts unterschiedlich intensiv auszugestalten bzw. zu gewährleisten. Auf die Gefährdung der Autonomie des entscheidenden Gerichts, auf Grund seiner Steuerung durch das Ermittlungsergebnis der Strafverfolgungsbehörden, wurde in aller Deutlichkeit hingewiesen. Dabei verdeckte die vom Veranstaltungsprogramm vorgesehene saubere analytische Trennung in die jeweiligen Verfahrensstadien, daß die besondere Bedrohung der Menschenrechte im Strafverfahren gerade aus ihrer internen Gewichtsverlagerung folgt. Diese hat die Polizei, auf Grund angeblich neuer Bedrohungsformen („Terrorismus“ „Organisierte Kriminalität“) als Folge politischer Gegebenheiten und rechtlicher Vereinbarungen (Stichworte: „Schengener Abkommen“, „TREVI“), durch hochkomplexe Informationstechnologien und das Führen des Sachbeweises mit technisch immer aufwendigeren und durch andere Verfahrensbeteiligte nicht nachvollziehbare Ermittlungsmethoden, schon längst zur „Herrin“ nicht nur des Ermittlungsverfahrens, sondern des Gesamtverfahrens werden lassen. Dadurch verliert aber auch das „due process model“ im Hauptverfahren gegenüber dem „crime control model“ (Herbert L. Packer) an Boden, wie etwa die Einführung der Kronzeugenregelung in der Bundesrepublik durch das sogenannte Artikelgesetz zeigt.

Strafzumessungsdisparitäten wurden als mögliche Menschenrechtsbeeinträchtigung herausgestellt, obgleich Wege zu ihrer Beseitigung durch „sentencing guidelines“ und Kontrollkommissionen, wie sie in den USA und in Skandinavien kontrovers diskutiert werden, wegen Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit eher skeptisch betrachtet wurden.

Vom Kontroll- oder Rechtsstaatscharakter des Strafverfahrens hängt aber auch die auf dem Kongreß erörterte Menschenrechtsgarantie hinsichtlich der Länge des Strafverfahrens ab. Art. 6 Abs. 1 EMRK postuliert, daß jedermann den Anspruch darauf hat, „innerhalb angemessener Frist“ gehört zu werden. Welche Entscheidungsfristen bestehen aber zwischen Anklage und Strafurteil und wo liegen die Gründe und die Schwelle, wo der zeitliche Aufwand eines Strafverfahrens gerade der Verwirklichung eines fairen Verfahrens mit eingebauten Rechtsbehelfen dient und wo er „justice delayed is justice denied“ bedeutet bis sogar für ein Verfahrenshindernis von Verfassungen wegen zu plädieren ist?

Die Menschenrechtsdiskussion, bisher eher im Rahmen des materiellen und prozessualen Strafrechts diskutiert, wurde auf dem „18. Internationalen Kurs in Kriminologie“ mit einem besonderen Schwerpunkt zum Sanktionsrecht geführt.

Internationale Konventionen haben sich in den 80er Jahren immer stärker auf den Sanktionsbereich konzentriert und damit die Bedeutung der Menschenrechte als „conditio sine qua non“ für die rechtsstaatliche Legitimation freiheitsentziehender Maßnahmen nachdrücklich bekräftigt. Zu nennen sind hier nur einige wichtige wie die „UN Convention for the Prevention of Torture“ vom 10. Dezember 1984, die „European Convention for the Prevention of Torture or Inhumane and Degrading Treatment or Punishment“ vom 26. November 1987, die „Declaration of the European Parliament on Basic Rights and Fundamental Freedoms“ vom 12. April 1989 und die „European Prison Rules“ von 1987. Der im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeitete und am 3. 1. 1976 in Kraft getretene „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, dessen Einhaltung durch einen achtzehnköpfigen Menschenrechtsausschuß überwacht wird, sieht in Art. 40 des Paktes die Anforderung von in öffentlichen Sitzungen zu erörternden Länderberichten über die Menschenrechtssituation vor, die sich insbesondere auch auf freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Isolationshaft) zu beziehen haben.

Es wurde eine stärkere Kontrolle bezüglich der ideologischen und legitimatorischen Ziele bei der Erstellung der Länderberichte durch die Regierungen gefordert. Diese Forderung ist auch auf die „country reports on human rights“ zu erstrecken, die seit 1961 jährlich vom amerikanischen Außenministerium den außenpolitischen Ausschüssen in Senat und Abgeordnetenhaus vorgelegt werden. Gleichzeitig soll die weitere Verbreitung dieser Dokumentationen über die Menschenrechtssituation in den einzelnen Ländern und ihre öffentlichkeitswirksamere Erörterung im Forum der Vereinten Nationen gewährleistet sein.

Nachdem zunächst die grundsätzliche Frage danach gestellt worden war, woher Menschen überhaupt das Recht nehmen, andere Menschen zu bestrafen, die meist auch noch die Opfer einer verfehlten (Sozial-) Politik seien, wurden anschließend besonders intensive Interventionen auf

den Prüfstand ihrer Menschenrechtskonformität gestellt. Eine detaillierte Sezierung des überkommenen strafrechtlichen Sanktionssystems wie neuer Formen von Freiheitsbeschränkungen (Privatgefängnisse, Hausarrest unter „electronic monitoring“) ließ erkennen, wie vielfach und gravierend die Einbruchsstellen für Menschenrechtsverletzungen (z. B. Gefängnisüberfüllung, „selective incapacitation“) sind und wo und wie Menschenrechtsschutz (etwa über das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ oder den mit steigender Dauer der Freiheitsentziehung immer gewichtiger werdenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) zu verankern ist. Die Geschichte wie Zustandsbeschreibungen der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzugs in osteuropäischen Ländern (etwa zur Lage der Gefängnisse in Ungarn) dokumentierten in anschaulicher Weise die Durchlässigkeit und Robustheit von Gefängnismauern gegenüber der Menschenrechtsdiskussion.

Da der Staat in Strafverfahren „Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung“ betreibt, sind auch die hierdurch gefährdeten Menschenrechte, insbesondere auch die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK), nur durch Verteidigung als Menschenrecht zu gewährleisten. Diesen zentralen Stellenwert der Strafverteidigung, die gleichzeitig menschenrechtliche(s) Schutzgarantie und Schutzobjekt ist, hob ein Referat hervor, das einen Überblick gab über die Verankerung des Rechts auf Verteidigung in den internationalen Menschenrechtskonventionen (Art. 10, 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 6 EMRK, Art. 14 der „International Covenant on Civil and Political Rights and its Optional Protocol“ vom 19. 12. 1966, in der Bundesrepublik in Kraft getreten am 23. 3. 1976) und die verfassungsrechtliche Absicherung des Rechts auf Verteidigerbeistand in den einzelstaatlichen Rechtssystemen.

Nach Art. 6 Abs. 3c EMRK hat jeder Angeklagte das Recht, einen Verteidiger seiner Wahl zu erhalten und unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers in Anspruch zu nehmen, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt und dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Weitere, die Voraussetzungen einer effektiven Verteidigung flankierenden, Rechte sind das Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung (Art. 6 Abs. 3b EMRK), auf rechtzeitige Information über die Anklage (Art. 6 Abs. 3a EMRK) und auf Befragung und Beibringung von Entlastungszeugen (Art. 6 Abs. 3d EMRK).

Diese Menschenrechte gelten, so wurde in aller Klarheit festgestellt, nicht nur für das „adversarial system“, sondern in gleichem Maße auch für das „inquisitorial system“, in dem die erforderliche Waffengleichheit, rechtliches Gehör und die Wahrung der Interessen des Angeklagten in einem fairen Prozeß (Art. 6 Abs. 1 EMRK) nicht bereits durch den Amtsermittlungsgrundsatz gewährleistet seien.

Daß Strafverteidigung als Schutz von Menschenrechten auch deren Verletzlichkeit teilt, wurde auf dem Hintergrund des anglo-amerikanischen „case law“ zu einer Vielzahl spektakulärer Verletzungen internationalen Rechts verdeutlicht, ohne daß allerdings der systematische Charak-

ter der Einschränkung von Verteidigungsrechten in einzelnen Staaten (wie etwa auf dem 3. Internationalen Russell-Tribunal zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland 1978/79 in Köln) herausgearbeitet worden wäre. Dieser Verletzlichkeit, im Rahmen konkreter Verteidigungstätigkeit wie auch im politischen Engagement über das Einzelmandat hinaus, auf der Ebene der Verteidigung von Menschenrechten zu begegnen, stellt besondere Anforderungen an die Strafverteidigung, etwa in formeller Hinsicht, beim Überwinden der hohen verfahrensrechtlichen Hürden zu einer positiven Zulässigkeitsentscheidung der Europäischen Kommission im Annahmeverfahren bei Individualbeschwerden gem. Art. 25 – 27 EMRK, oder im materiellrechtlichen Sinne, bei der Interpretation der Konventionsgarantien durch die Europäische Kommission für Menschenrechte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dies gilt um so mehr, als das europäische Konventionsrecht, etwa bezüglich Verteidigerbeistand und Verteidigerrechte wie der objektiven, vom subjektiven Willen und dem Recht der Unterzeichnerstaaten unabhängigen Auslegungsmethoden, vom staatlichen (Verfassungs-)Recht zum Teil nicht unerheblich abweicht.

Forschungseinrichtungen wie das „Norwegian Institute of Human Rights“ in Oslo und Hochschulstudienprogramme wie das „International Institute of the Protection of Human Rights“ an der Universität Straßburg und das „M. A. Degree in Human Rights and Equal Opportunities“ am „Edge Hill College of Higher Education“, von denen MitarbeiterInnen am Kongreß teilnahmen, eröffnen Möglichkeiten und Chancen auch für die Strafverteidigung, das „human rights“ Potential voll zur Abwehr staatlicher Kriminalisierungsprozesse auszuschöpfen. Das „Human Rights Law Journal“ (bis 1980 „Human Rights Review“) veröffentlicht die wichtigsten Menschenrechtsentscheidungen, ohne deren Kenntnis dieses Ziel nicht in ausreichendem Maße verfolgt werden kann. Zweifel, inwieweit strafrechtliche Eingriffe über die Wahrung der Menschenrechte wirksam begrenzt werden können und ob das Strafrecht selbst ein effektives Instrument zum Menschenrechtsschutz sein kann, stellen sich allerdings spätestens bei der Lektüre solcher Menschenrechtsentscheidungen ein.

In dem Maße, in dem die Menschenrechte von Kriminalitätsoffern über die Opferwerdung hinaus eine doppelte Viktimisierung erleiden, wachsen auch „defense lawyers“ als „victim lawyers“ eine Fülle von Aufgaben zu. Menschenrechtsverletzungen drohen Kriminalitätsoffern durch ihre medienwirksame Vermarktung in der Kriminalitätsberichterstattung im Spannungsfeld zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Schutz von Privatheit. Erschreckend lang war die in einem Vortrag hierzu präsentierte Liste möglicher Beeinträchtigungen der Menschenrechte, die Kriminalitätsoffer treffen können, die durch ihre Viktimisierung gegen ihren Willen zu „Personen öffentlichen Interesses“ oder richtiger: zu „Personen öffentlicher Neugierde“ werden, zu denen die Medien den Zugang erzwingen.

Die Nähe von primärer und sekundärer Viktimisierung zu Menschenrechtsverletzungen hat auch die Disziplin der Viktimologie in ihrem „viktimo-politischen“ Engagement zu internationalen Opferschutzdekla-

rationen (s. Resolution 40/34 der UN-Generalversammlung vom 11. Dezember 1985: „Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power“) geführt und zum Verbündeten der Menschenrechtsbewegungen und ihrer Organisationen wie „The International Society for Human Rights“ und „Amnesty International“ werden lassen. Es wurde bei der Darstellung dieser Entwicklungs- und Konvergenzlinien als besonders wichtig hervorgehoben, die Wahrung der Menschenrechte von Opfern und Tätern gleichermaßen zu verfolgen, damit nicht die einseitige Konzentration auf die Menschenrechte der Opfer zu repressiven Einstellungen und Maßnahmen gegenüber Tätern führe.

Menschen- und Grundrechte als Maßstab für die Minimalisierung des Strafrechts sowohl positiv bei der Bestimmung seiner notwendigen Schutzobjekte wie negativ bei der Begrenzung staatlicher Eingriffe – dieses wichtige Anliegen war Leitthema der Tagung in Miskolc. Zu kurz kam die hieraus abzuleitende Forderung, die demonstrierten vielfältigen Beispiele der Gefährdung und Mißachtung von Menschenrechten in den länderspezifischen (Straf-) Rechtssystemen für die Entwicklung einer bisher nur rudimentär vorhandenen Theorie der Menschenrechte (etwa als „Theorie der Grundrechte“ [R. Alexy]) zu nutzen, die diese Menschenrechtsverletzungen strukturell und systematisch etwa aus der menschenrechtsfeindlichen Amalgamierung von sozialplanerisch-utilitaristischen Absichten und strafrechtlichem Zwang, aus innen- und außenpolitischer Instrumentalisierung des Strafrechts, aus missionarischem Eifer bei der Umsetzung „universaler Werte der Menschheit“ in einer internationalen Rechtsordnung etc. erklärt. „Straf(verfahrens)recht als angewandtes Verfassungsrecht“, dieser Anspruch wird noch am ehesten aus der Analyse seiner Zerbrechlichkeit als natur- und menschenrechtlich orientiertes rechtsstaatliches Strafrecht realisiert werden können.

„Der Kongreß, zu dem Sie fahren, ist der erste internationale Kongreß in unserem Lande nach der Veränderung der politischen Verhältnisse.“ Dies habe er soeben im Autoradio gehört, erzählte mir der Taxifahrer, der mich vom Bahnhof zum Campus der Miskolc-Universität hinausfuhr. Die wissenschaftliche Neugierde und Freude am intensiven Gedankenaustausch habe ich lange nicht mehr so intensiv erlebt wie auf dieser Tagung in Miskolc. Die Gastfreundschaft war überwältigend. StudentInnen der Rechtsfakultät bemühten sich in vorbildlicher Weise um unser Wohl. All dies weckt schon heute Vorfreude auf den 11. Internationalen Kongreß in Kriminologie, der 1993 in Budapest stattfinden wird.

März 1991

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Jungiusstr. 6
2000 Hamburg 36